



COVID 19

Weisung

Gültig ab 29.10.2020

Schutzkonzept für den Feuerwehrdienst



Impressum

Feuerwehr Walterswil, Weidmattstrasse 22, 5746 Walterswil

Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

✉ Feuerwehr@sgvso.ch | ☎ +41 32 627 97 60 | 🌐 www.sgvso.ch

Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Massnahmen für den Feuerwehrdienst zum Schutz von Feuerwehrangehörigen und deren Umfeld. Es begründet auf den COVID-Verordnungen des Bundes mit Stand 28. Oktober 2020, sowie der kantonalen Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020 betreffend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus mit sofortiger Wirkung ab 28. Oktober 2020, bis auf Widerruf.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Einsatzfähigkeit der systemrelevanten Organisation Feuerwehr unter allen Umständen zu erhalten. Damit verbunden gilt es, die Gesundheit aller Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Umfeld, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen und die Verbreitung des COVID19-Virus zu vermeiden.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass ausreichende Massnahmen zur Umsetzung der BAG und kantonalen Vorgaben definiert wurden und diese somit eingehalten werden.

1. Nachverfolgung bei engen Personenkontakten sichergestellt (Contact Tracing)
2. Abstand halten
3. Maskentragpflicht
4. Hygienemassnahmen treffen
5. Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Managementmassnahmen zur effizienten Umsetzung



1. Nachverfolgung bei engen Personenkontakten (Contact Tracing)

Die Kontaktdaten aller Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind vorhanden. Anhand von Appell-Listen werden bei Einsatz- und Ausbildungsaufgaben sämtliche anwesenden AdF erfasst. Bei Aufforderung des Contact-Tracing-Teams erfolgt die Weiterleitung der nötigen Daten (Identifizierung / Benachrichtigung) an die kantonale Stelle durch das jeweilige Feuerwehrkommando.

Massnahmen:

- | Anwesenheitskontrolle anhand Teilnehmerliste bei Übungsbeginn / bei Einsätzen laufend durch den Einsatzleiter, respektive durch eine von ihm bestimmte Person.
- | Bei Einsätzen werden Kontakte zu Partnerorganisationen / direkt Betroffenen im Einsatzbericht festgehalten.
- | Information zur Datenerhebung und Weiterverwendung an alle AdF wird durch das Feuerwehrkommando sichergestellt.
- | Besuche / Führungen von Einzelpersonen und Gruppen sind untersagt.

2. Abstand halten

Alle AdF halten Abstand zu anderen Menschen. Nicht nur während des Betriebs, sondern auch an Rand- und bei Verteilzeiten.

Massnahmen im Übungsdienst:

- | Empfang und Einweisung durch definiertes Personal.
- | Auf kontaktlose Begrüssung achten.
- | Vorhandene Markierungen, Abschränkungen, organisatorischen Massnahmen (z.B. Zonenzuweisungen / Einschränkung der Personenzahlen / usw.) werden zwingend eingehalten.
- | Die Feuerwehr ist für die Ausbildung in immer gleiche, kleine Gruppen eingeteilt.
- | Die Gruppen üben autonom und durchmischen sich nicht.
- | Garderoben und Sanitärräume sind Mengenmässig so beschränkt, dass ein ausreichender Abstand unter den Teilnehmenden sichergestellt ist. (Nötigenfalls AdF staffeln).
- | In der Ausbildung ist, wo immer möglich, der Abstand zu halten.
- | Ausbildungen ausschliesslich im Freien absolvieren.
- | Gruppen werden in Pausen und bei der Verpflegung separiert. Eine Durchmischung ist verboten. An Gruppentischen wird auf ausreichend Abstand geachtet. Dasselbe gilt bei Raucherpoints.
- | Ausbildungen und Übungen finden nur innerhalb der eigenen Organisation statt.
- | Die Abstands-, Masken- und Hygieneregeln sind nach dem Anlass zwingend weiter umgesetzt.

Massnahmen im Einsatz:

- | Es werden nur Einsätze im Rahmen der Kernaufgaben gemäss Grundsatz I der Feuerwehrkonzeption 2015 geleistet.
- | Einsätze sind mit möglichst wenig Personal zu bewältigen (Grundsatz: So wenig wie möglich / soviel wie nötig).
- | Einsatzgruppen gemäss Übungsgruppen, gleichbleibende Einheiten beibehalten.
- | Die Schutzmassnahmen (Abstand / Maske / Handschuhe / Hygiene) sind im ganzen Prozess (Einsatz => Retablieren => Erstellen Einsatzbereitschaft) diszipliniert und akribisch anzuwenden.
- | Der Rückzug hat rasch und allenfalls gestaffelt zu erfolgen.
- | Die Retablierung und Erstellung der Einsatzbereitschaft wird strukturiert ausgeführt. (Persönlich / Fahrzeug(e) / Material).

3. Maskenpflicht

Für jegliche Form des Feuerwehrdienstes gilt die Maskenpflicht. Ausgenommen bei unmittelbarem Einsatz von Atemschutzgeräten (Filtergeräte / Pressluftatmer). So schützen wir uns und die Anderen.

Massnahmen:

- | Den AdF werden ausreichend Masken durch die Feuerwehr zur Verfügung gestellt.
- | Die Maske gehört zur ständigen persönlichen Ausrüstung.
- | Die Maskenpflicht gilt;
 - ab dem Betreten des Feuerwehrmagazins bis zu dessen verlassen.
 - während dem ganzen Einsatz / der ganzen Ausbildung.
 - beim Verschieben in Fahrzeugen für alle Insassen.
 - bei An-/ Rückreise mit Fahrgemeinschaften für alle Insassen
- | Masken sind nach deren Einsatz in geschlossene, dafür geeignete Behälter zu entsorgen.
- | Masken gehören gewechselt, wenn sie den Anforderungen nicht mehr entsprechen oder durch einen unangenehmen Tragekomfort auffallen. Spätestens jedoch nach 4 Stunden.
- | Eigene Masken sind zulässig, wenn diese den Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force entsprechen.
- | Auf die Maske kann verzichtet werden wenn:
 - der Abstand im Freien grösser 1,5 Meter garantiert und permanent eingehalten werden kann, wo dies nicht durch einschränkende Massnahmen verboten ist.
 - wo in Schutzkonzepten (z.B. auf Geländen / in Gebäuden / in Schulungsräumen / in Besprechungszimmern / usw.) unter Einhaltung bestimmter Bedingungen darauf verzichtet werden darf.
 - Im Zweifelsfall gilt jedoch immer die Maskenpflicht.

4. Hygienemassnahmen

Händewaschen und das Desinfizieren sind ein zentraler Punkt bei der Hygiene.

Massnahmen:

- | Beim Personaleingang in das Feuerwehrmagazin, in Schulungs- / Retablierungsräume und vor Garderoben sind Desinfektionsmittel für die Hände aufzustellen.
- | Hände sind regelmässig mit Wasser und Seife zu waschen. Zwingend jedoch vor Verpflegungen.
- | Fahrer waschen oder desinfizieren ihre Hände vor dem Einstieg in den Fahrerstand.
- | AdF sitzen komplett ausgerüstet (Komplette Schutzausrüstung inkl. Maske) in die Fahrzeuge.
- | Für alle Arbeiten sind die persönlichen Feuerwehrhandschuhe oder wo nötig, weitere dem Einsatz entsprechende Schutzausrüstungen (z.B. Nitrilhandschuhe, Arbeitshandschuhe, Atemschutz, usw.) zu tragen.
- | Mehrfach benutzte Mittel (Funkgeräte / Messgeräte / Schreibutensilien / usw.) sind nach deren Gebrauch zu desinfizieren.
- | Schulungsräume sind nach Ausbildungen zu reinigen / desinfizieren und die Abfälle sicher zu entsorgen.
- | Häufig benutzte Infrastrukturen (Türen / Liftknöpfe / Treppengeländer / WC-Anlagen / usw.) sind regelmässig zu reinigen.
- | Fahrzeuge sind im Personalraum nach dem Einsatz mit geeigneten Mitteln an neuralgischen Punkten zu desinfizieren.
- | Bei einem positiv gemeldeten AdF, der noch direkt (unmittelbar) im Einsatz stand oder an einer Ausbildung teilgenommen hat, erfolgt die Dekontamination der betroffenen mobilen und immobilien Infrastruktur durch MA des Feuerwehrinspektorates.

5. Schutz von besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personen oder Personen mit Krankheitssymptomen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Sie sind zu Feuerwehrausbildungen und Feuerwehreinsätzen nicht zugelassen.

Massnahmen:

- | Betroffene Personen sind jederzeit, ohne weitere Begründung und frei von Sanktionen durch das Feuerwehrkommando von Ausbildungen / Einsätzen zu dispensieren.
- | Teilnehmende können aus freiem Entscheid, wenn sie ihre Gesundheit gefährdet sehen, die Ausbildung uneingeschränkt nach einer Abmeldung beim Ausbildenden, bei der Übungsleitung oder dem Feuerwehrkommando verlassen.
- | Teilnehmende dürfen sich mit zusätzlichen Hilfsmitteln (Handschuhe und Brille) schützen. Sie sind für deren Organisation selbst besorgt.
- | Beim Auftreten von Krankheitssymptomen im Feuerwehrdienst, auch bereits bei deren Vermutung, ist der Teilnehmer aus der Situation zu entlassen. Nötigenfalls ist ein Transport zu organisieren. Eine Rückreise in öffentlichen Verkehrsmitteln ist untersagt.

6. Managementmassnahmen

Das Konzept wird offen publiziert und ist Bestandteil der Einsatz- und Ausbildungsdokumentationen.

- | Feuerwehrangehörige, direkt betroffene Mitarbeiter, Hilfspersonen und politische Behörden sind vertraut mit der Dokumentation und den daraus resultierenden Massnahmen.
- | Das Feuerwehrrkommando stellt die Information über die Verhaltensregeln an die Feuerwehrangehörigen und Betroffenen, sowie deren Umsetzung sicher.
- | Abweichungen sind mit den betroffenen Stellen zu klären. Allenfalls sind Optimierungsmassnahmen und deren Verantwortlichkeiten zur Realisierung sofort zu definieren.
- | Verhaltensmassnahmen (Plakat) sind omnipräsent und markant durch das Feuerwehrrkommando zu publizieren und bei Bedarf regelmässig zu kommunizieren.
- | Die Einsatzbereitschaft wird laufend durch das Feuerwehrrkommando beurteilt. Bestätigte Covid-Fälle und allenfalls daraus resultierende, vermutete Fälle, welche in Quarantäne sind, werden laufend der SGV, Abteilung Feuerwehr gemeldet.
- | Feuerwehrangehörige sind sich ihrer Pflicht bewusst, handeln nach dem Ehrencodex und setzen somit eigenverantwortlich die definierten Verhaltens- und Hygieneregeln um.

Feuerwehr Walterswil

Hptm. Martin Schürch
Kommandant



Solothurnische Gebäudeversicherung
Feuerwehrrinspektor



Markus Grenacher

Solothurnische Gebäudeversicherung
Leiter Ausbildung



Daniel Schaar